



An die
Parlamentdirektion
Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
z. H. Herrn Mag. Gottfried Michalitsch

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21
Stadtteilplanung und Flächennutzung
Rathausstraße 14-16
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 88116
Fax: +43 1 4000 99 88116
E-Mail: post@ma21.wien.gv.at
www.stadtentwicklung.wien.at

MA 21 - S 13-579509-2018-2

Wien, 20. August 2018

Rückwidmung des Hörndlwaldes
Parlamentarische Bürgerinitiative

Vorher zur Einsicht:
Frau amtsführende Stadträtin
für Stadtentwicklung, Verkehr,
Klimaschutz, Energieplanung
und BürgerInnenbeteiligung,
Vizebürgermeisterin
Mag.^a Vassilakou

zur GZ: MDK-570688-1/18

20. AUG. 2018
579509-2018

28. AUG. 2018

Sehr geehrter Herr Magister!

In der Beilage übermittelt die Magistratsabteilung 21 die gewünschte Stellungnahme.

Sachbearbeiterin:
Dipl.-Ing. Birgit Hundstorfer
Tel: +43 1 4000 88141

Mit freundlichen Grüßen
Der (interim.) Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger

Beilage: Stellungnahme

Nachrichtlich:

Frau Stadtbaudirektorin
Büro der Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke
Büro der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
Magistratsdirektion – Gruppe Koordination
MD BD - Kompetenzzentrum übergeordnete Stadtplanung, Smart City Strategie,
Partizipation, Gender Planning
Magistratsabteilung 22
Magistratsabteilung 69

zu MA 21 - S 13-579509-2018-2

Stellungnahme

Bei den angesprochenen Flächen in Wien 13, handelt es sich um die Flächen des ehemaligen Josef-Afritsch-Heims und der Franziska Fast Anlage, die viele Jahrzehnte bebaut waren und für wohltätige Zwecke verschiedensten Personengruppen zur Verfügung standen.

Der gesamte Bereich ist Teil der Pflegezone des Biosphärenparks Wienerwald.

Gemäß Wiener Biosphärenparkgesetz können zu Pflegezonen jene Gebiete erklärt werden, die

1. der Abpufferung oder funktionalen Verbindung der Kernzonen oder
2. der Erreichung der in § 1 Abs. 2 des Wiener Biosphärenparkgesetzes genannten Zielsetzungen in der Kulturlandschaft durch gezielte Nutzung

dienen.

Ziel in den Pflegezonen ist die für den Wienerwald und die Wienerwaldrandzone typische Kulturlandschaft einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrem Bestand zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes, wird unter anderem auch die Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung genannt.

Im Jahr 1950 wurde durch Plandokument 2170 der gegenständliche Bereich als Grünland – Internationale Kulturstätte Hörndlwald festgesetzt. Damals waren alle innerhalb des Geländes der Kulturstätte Hörndlwald der Widmung entsprechenden Bauführungen nach Zustimmung der Baubehörde zu den Projektplänen, zulässig. Zuletzt fand dieser Bereich mit dem Plandokument 7711 aus dem Jahr 2006 Berücksichtigung in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Die Flächen sind aktuell als Grünland Schutzgebiet Parkschutzgebiet ausgewiesen. Die bebaubaren Bereiche sind explizit definiert und die Nutzung der möglichen Gebäude oder Bauwerke ist gemäß § 6 (6) der Bauordnung für Wien eingeschränkt und es ist jedenfalls auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung vor einer Bauführung zu erwirken.

Seit 1973 ist der Hörndlwald Naturdenkmal und seit 1998 Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Hietzing. Er ist daher durch die einschlägigen Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes schon lange umfassend geschützt.

Das angesprochene geplante Rehabilitationszentrum befindet sich nicht im Hörndlwald, sondern westlich davon. Durch die allfällige Errichtung sowie den Betrieb dieses Rehabilitationszentrums wäre das Naturdenkmal Hörndlwald nicht berührt und die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes (Landschaftshaushalt, Landschaftsgestalt und Erholungswirkung) wären nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die Errichtung und den Betrieb des Rehabilitationszentrums liegt eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligung der Magistratsabteilung 22 vor.

Durch die Summe der Festlegungen und gesetzlichen Vorgaben, dieser im Eigentum der Stadt Wien befindlichen Flächen, erscheint es in einem hohen Maße gewährleistet, dass stattfindende Eingriffe nur unter Einhaltung aller naturschutzbehördlichen Vorgaben und in einem dem Umfeld verträglichen Ausmaß stattfinden können und nicht im Gegensatz zu den Zielsetzungen des Wiener Biosphärenparkgesetzes stehen. Abschließend sei bemerkt, dass erst 2014 der Gemeinderat einen Bestands- bzw. Baurechtsvertrag genehmigt hat und hierdurch auch vertragliche Verpflichtungen mit dem Baurechtsnehmer bestehen.